

Von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß die Präambel die Aufmerksamkeit darauf lenkt, daß sich die Familienbeziehungen in unserer Gesellschaft in der Entwicklung befinden: „Mit dem Aufbau des Sozialismus entstanden gesellschaftliche Bedingungen, die dazu

führen, die Familienbeziehungen von den Entstellungen und Verzerrungen zu befreien . . . — und weiter:

„In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große gesellschaftliche Bedeutung. Sie entwickelt sich zu einer Gemeinschaft . . .“²³

Diese Gedanken der Präambel bewahren uns vor einer Verabsolutierung des Entwicklungsstandes, den wir gegenwärtig erreicht haben²⁴. Sie verlangen ständige Aufmerksamkeit und Beobachtung der weiteren Entwicklung der Familienbeziehungen in der soziologischen Arbeit und bestätigen die Richtigkeit des Entwurfs, der die Möglichkeit für die schöpferische Ausgestaltung der Familienbeziehungen gibt.

Es drängt auch hier, Engels zu zitieren. Nachdem er dargelegt hat, welche Institutionen der bürgerlichen Ehe in einer sozialistischen Gesellschaft wegfallen werden, stellt er die Frage: „Was aber wird hinzukommen? Das wird sich entscheiden, wenn ein neues Geschlecht herangewachsen sein wird . . .“²⁵. Und das Geschlecht, das diese Entscheidung treffen wird, das wächst jetzt bei uns heran, und für seine Entwicklung tragen wir die Verantwortung.

Der Gedanke der Entwicklung ist sehr eng verbunden mit zwei weiteren Gedanken der Präambel: dem der bewußten Gestaltung des Familienlebens durch alle Familienmitglieder und dem der Verantwortung der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, allen Familienmitgliedern ohne administratives Eingreifen jederzeit Rat und Hilfe für alle Familienprobleme zu geben.

Die Präambel deckt einerseits die Wirkung auf, die von den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen — der freien, schöpferischen Arbeit, den kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen, der gleichberechtigten Stellung der Frau, den Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger — auf die Familie ausgeht. Andererseits zeigt sie, wie Ehe und Familie über die Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder wieder auf die Gesellschaft einwirken.

Schließlich zieht sich durch die Präambel und durch das ganze Gesetz die Übereinstimmung der Anschauungen der sozialistischen Moral mit dem Recht der Familie. Viele der im Entwurf normierten ethischen Verhaltensweisen sind mit staatlichen Mitteln nicht erzwingbar. Sie richten sich an das Bewußtsein der Bürger und geben den gesellschaftlichen Kräften eine Orientierung.

Die Grundsatzbestimmungen des FGB-Entwurfs

Die vier ersten Paragraphen des Gesetzes sind als „Grundsätze“ gekennzeichnet. Sie vor allem geben dem Gesetz den Charakter eines breiten „Familiengesetzes“, das über die institutionelle Regelung einzelner Rechtsverhältnisse innerhalb der Familie hinausgeht.

Der Grundsatz des § 1 — „Der sozialistische Staat schützt und fördert Ehe und Familie“ — gilt nicht nur für das FGB, sondern für das gesamte gesellschaftliche und Rechtsleben. Sicher wird das auf dem Frauenkongreß im Juni 1964 geforderte neue Gesetz über die Rechte der Frau, das im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden wird, die Durchführung gerade des § 1 nach wichtigen Seiten hin konkretisieren.^{23 24 25}

23 Hervorhebungen im Text von der Verfasserin.

24 Hierin liegt zugleich auch ein Hinweis, Vergleiche zu früheren Regelungen oder Plänen nur unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung, nicht aber „an sich“ anzustellen.

25 Engels, a. a. O., S. 82.

Als Grundsatzbestimmung ist § 1 im Verhältnis zu anderen Gesetzen dahin zu verstehen, daß er diese zwar nicht abändert, wohl aber eine Anleitung für eine Anwendung gibt, die diesem Grundsatz entspricht. Das gilt z. B. für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen von Frauen und Männern, für die Einstellung zu verheirateten Frauen und Männern im genossenschaftlichen Leben, an Hochschulen u. ä.

Schon die Präambel hebt die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten des Lebens hervor. Die Grundsatzbestimmung des § 2 wiederholt, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Ohne daß über die Berufstätigkeit der Frau ausdrücklich gesprochen wird, ergibt sich hieraus, daß das Familiengesetzbuch auf die Ehe zugeschnitten ist, in der beide Ehegatten berufstätig sind²⁶.

Wir wissen, daß in der gegnerischen Propaganda diese unsere Stellung zur Berufstätigkeit der Frau böswillig oft als der Zwang der verheirateten Frau und Mutter zur Berufstätigkeit entstellt wird. Wir können aber von der Gleichberechtigung der Frau nicht sprechen, ohne uns an die Erkenntnis von Engels zu erinnern, daß erst mit dem Eintritt der Frauen „in die öffentliche Industrie“²⁷, d. h. in das Berufsleben, mit der Sicherung ihrer ökonomischen Unabhängigkeit, die Gleichberechtigung real begründet ist. Wir brauchen nicht mehr zu betonen, daß wir damit keiner Gleichmacherei das Wort reden. Wir wissen sehr wohl, daß Frauen begründet ganz oder zeitweise keine Berufsarbeit ausüben, und können das wiederholen, was schon im Jahre 1950 in der oben zitierten Entscheidung 1 Zz 36 50 des Obersten Gerichts gesagt wurde²⁸. Aber auch in diesen Fällen ist die Gleichberechtigung der einzelnen Frau letzten Endes dadurch gesichert, daß die berufstätige, ökonomisch unabhängige, voll im gesellschaftlichen Leben stehende Frau das gesellschaftliche Bewußtsein, die öffentliche Meinung im Verhältnis zur Frau überhaupt entscheidend mit prägt und daß der Übergang zur Berufstätigkeit durch staatliche und gesellschaftliche Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung jederzeit möglich ist.

Der in § 2 enthaltene Gedanke der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird aber weitergeführt. Es geht nicht nur darum, ein Recht der Frau auf Berufsausübung oder Weiterbildung festzulegen. Vielmehr sind beide Ehegatten verpflichtet, „ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können“. Praktisch kann das z. B. bedeuten, gemeinsam zu überlegen und abzuwägen: Wer kann zuerst ein Fernstudium aufnehmen? Wer kann zuerst eine Parteischule besuchen? Wie ist für den zunächst zurücktretenden Ehepartner gesichert, daß auch er seinerseits von seinem Recht auf Entfaltung seiner Fähigkeiten Gebrauch machen kann? Es scheinen die großen Gedanken der Demokratie und der Planung sich hier in die Familie zu übertragen. Und es entspricht der Erfahrung, wie sie sich schon in vielen, gerade jungen Familien ergeben hat, daß es nicht nur darauf ankommt, den Ehegatten, der sich im Studium oder in einer Fortbildung befindet, gewähren zu lassen, sondern ihm dabei auch zu helfen.

26 Über 70 Prozent aller Frauen und Mädchen im arbeitsfähigen Alter — 3 550 000 — sind berufstätig; das entspricht 46,3 Prozent aller in der Volkswirtschaft Tätigen. Rund 650 000 Frauen kämpfen in den Betrieben um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Jede fünfte berufstätige Frau besucht die Betriebsakademie.

27 Engels, a. a. O., S. 74.

28 NJ 1951 S. 128.